

- 1. Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)**
- 2. Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Mai 2017, RRB Nr. 2017/786

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Kurzfassung | 3 |
| 1. Ausgangslage..... | 5 |
| 1.1 Vernehmlassungsverfahren | 6 |
| 1.1.1 Forderung nach Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen durch Abfallabgaben..... | 6 |
| 1.1.2 Forderung nach Überarbeitung des Kostenteilers Kanton Gemeinden (Wasserbau)..... | 6 |
| 1.1.3 Verschiedene Forderungen im Bereich des Konzessionsrechts | 7 |
| 2. Verhältnis zur Planung | 8 |
| 3. Auswirkungen..... | 8 |
| 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen | 8 |
| 3.1.1 Personelle Konsequenzen..... | 8 |
| 3.1.2 Finanzielle Konsequenzen..... | 8 |
| 3.1.2.1 Breitere Verwendung der Erträge aus der Wasserwirtschaft..... | 8 |
| 3.1.2.2 Finanzielle Mehrjahresplanung | 10 |
| 3.2 Folgen für die Gemeinden..... | 12 |
| 3.2.1 Folgen für die kommunalen Planungsbehörden im Bereich Gewässerraum | 12 |
| 3.2.2 § 39 GWBA (Delegation Wasserbau) | 12 |
| 3.2.3 §§ 45 - 46 GWBA (Kostenteilung Kanton - Gemeinden) | 12 |
| 3.2.4 § 148 GWBA..... | 13 |
| 3.3 Wirtschaftlichkeit..... | 13 |
| 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage | 14 |
| 4.1 Ingress | 14 |
| 4.2 Grundsätze und allgemeine Bestimmungen | 14 |
| 4.3 Wasserbau..... | 14 |
| 4.4 Gewässernutzung | 18 |
| 4.5 Gewässerschutz..... | 19 |
| 4.6 Abwasserfonds..... | 19 |
| 4.7 Boden, belastete Standorte und Altlastenfonds (bisher) | 20 |
| 4.8 Abfallwirtschaft | 22 |
| 4.9 Gemeinsame Bestimmungen | 24 |
| 4.10 Übergangs- und Schlussbestimmungen (bisher)..... | 25 |
| 4.10.1 Übergangsbestimmungen (bisher) | 25 |
| 4.10.2 Schlussbestimmungen..... | 25 |
| 4.10.3 Übergangsbestimmungen der Revision vom xx.yy.zzzz (neu) | 26 |
| 5. Rechtliches | 26 |
| 6. Antrag..... | 26 |

Beilagen

Beschlussesentwurf 1: Änderung GWBA

Beschlussesentwurf 2: Aufhebung kantonsrätliche Verordnung Abwasser- und Altlastenfonds

Synopse: GWBA

Kurzfassung

Das revidierte Gewässerschutzrecht des Bundes (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20; Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201) führt zu Anpassungen im kantonalen Umweltrecht. Die bundesrechtlichen Bestimmungen sind zum Teil direkt anwendbar. Auf über das Bundesrecht hinausgehende Bestimmungen soll verzichtet werden. Das kantonale Recht soll also gestrafft werden.

Am 26. März 2014 stimmte der Kantonsrat im Rahmen seines Beschlusses über den Massnahmenplan 2014 (KRB Nr. SGB 212/2013) der breiteren Verwendung der Erträge aus der Wasserwirtschaft (Massnahme BJD_K17) im Grundsatz zu. Ziel dieser Massnahme ist es, die als zweckgebundenes Eigenkapital bilanzierten Erträge aus der Gewässernutzung einem breiteren Verwendungszweck zuzuführen. Damit kann freies Eigenkapital geschont werden. Das freie Eigenkapital ist massgebend für die Auslösung der Defizitbremse.

Seit der Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) im Kanton Solothurn im Jahr 2012 werden die mit den Erträgen aus der Gewässernutzung finanzierten Massnahmen für den Hochwasserschutz und Renaturierungen als Investitionen aktiviert und über vierzig Jahre abgeschrieben. Die in den letzten Jahren deutlich gesteigerte Investitionstätigkeit im Wasserbau belastet demnach die Erfolgsrechnung des Kantons nicht derart stark wie ursprünglich vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass die Summe der gemäss § 165 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) zweckgebunden zu verwendenden Erträge aus der Gewässernutzung, welche als zweckbestimmte Rücklage im Eigenkapital bilanziert werden, anwächst.

In den nächsten Jahren stehen teure Sanierungen von belasteten Standorten an, wie beispielsweise die Schiessanlagen, die Stadtmistdeponien in Solothurn und anderen kommunalen Siedlungsabfalldeponien. Die vorhandenen Mittel des Altlastenfonds gemäss § 137 ff. GWBA reichen bei weitem nicht aus, um die damit verbundenen Kosten zu decken. Ohne das GWBA zu revidieren, müsste für die bundesrechtlich vorgeschriebenen Sanierungsarbeiten (vgl. Art. 32c Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) auf freies Eigenkapital zurückgegriffen werden. Es liegt daher auf der Hand, mit der vorliegenden Teilrevision, den Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung gemäss § 165 GWBA auszuweiten. Die Sanierung der belasteten Standorte dient schliesslich massgeblich dem Schutz des Grundwassers. Im Rahmen dieser Ausweitung wird zudem auf Antrag des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vorgeschlagen, eine Rechtsgrundlage zur Finanzierung der nicht durch den Bund gedeckten Kosten zur Sanierung der Schiessanlagen zu schaffen. Im Gegenzug soll dem Regierungsrat zur Deckung dieser Mehrkosten die Kompetenz eingeräumt werden, die Abfallabgaben um maximal 40 Franken pro Tonne zu erhöhen.

Nach wie vor steht der politische Auftrag im Raum, - wo möglich - Spezialfinanzierungen abzuschaffen (Auftrag GPK: Gesetzliche Regelung zur Minimierung von Spezialfinanzierungen, A 182/2014 vom 9. Dezember 2014). Mit vorliegender Teilrevision wird dem Auftrag entsprochen. Bis auf den Deponienachsofonds (§ 158 GWBA) sollen alle Spezialfinanzierungen im Umweltbereich¹⁾ abgeschafft werden. Dies bedingt neben Änderungen am GWBA auch die Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14).

¹⁾ Altlastenfonds (§ 137 ff. GWBA), Abwasserfonds (§ 122 ff. GWBA), Entsorgungsfonds gemäss § 4 Absatz 3 Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen (BGS 812.53).

Zu guter Letzt soll die Teilrevision dazu genutzt werden, einzelne Bereinigungen vorzunehmen, welche die Verwaltungspraxis vereinfachen sollen.

Der vorliegende Entwurf einer Teilrevision des GWBA enthält somit neben Bereinigungen, welche sich aus der bisherigen Praxis ergeben und Änderungen von Bestimmungen als Folge von revidiertem Bundesrecht, in erster Linie Bestimmungen, welche notwendig sind, um den Altlastenfonds, den Abwasserfonds sowie den Entsorgungsfonds mit der „Finanzierung Wasserwirtschaft“ zur „Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte“ zusammenzuführen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) und die Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

1. Ausgangslage

Das revidierte Gewässerschutzrecht des Bundes (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20; Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201) führt zu Anpassungen im kantonalen Umweltrecht. Die bundesrechtlichen Bestimmungen sind zum Teil direkt anwendbar. Auf über das Bundesrecht hinausgehende Bestimmungen soll verzichtet werden. Das kantonale Recht soll also gestrafft werden.

Am 26. März 2014 stimmte der Kantonsrat im Rahmen seines Beschlusses über den Massnahmenplan 2014 (KRB Nr. SGB 212/2013) der breiteren Verwendung der Erträge aus der Wasserwirtschaft (Massnahme BJD_K17) im Grundsatz zu. Ziel dieser Massnahme ist es, die als zweckgebundenes Eigenkapital bilanzierten Erträge aus der Gewässernutzung einem breiteren Verwendungszweck zuzuführen. Damit kann freies Eigenkapital geschont werden. Das freie Eigenkapital ist massgebend für die Auslösung der Defizitbremse.

Seit der Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) im Kanton Solothurn im Jahr 2012 werden die mit den Erträgen aus der Gewässernutzung finanzierten Massnahmen für den Hochwasserschutz und Renaturierungen als Investitionen aktiviert und über vierzig Jahre abgeschrieben. Die in den letzten Jahren deutlich gesteigerte Investitionstätigkeit im Wasserbau belastet demnach die Erfolgsrechnung des Kantons nicht derart stark wie ursprünglich vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass die Summe der gemäss § 165 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) zweckgebunden zu verwendenden Erträge aus der Gewässernutzung, welche als zweckbestimmte Rücklage im Eigenkapital bilanziert werden, anwächst.

In den nächsten Jahren stehen teure Sanierungen von belasteten Standorten an, wie beispielsweise die Schiessanlagen, die Stadtmistdeponien in Solothurn und anderen kommunalen Siedlungsabfalldeponien. Die vorhandenen Mittel des Altlastenfonds gemäss § 137 ff. GWBA reichen bei weitem nicht aus, um die damit verbundenen Kosten zu decken. Ohne das GWBA zu revidieren, müsste für die bundesrechtlich vorgeschriebenen Sanierungsarbeiten (vgl. Art. 32c Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) auf freies Eigenkapital zurückgegriffen werden. Es liegt daher auf der Hand, mit der vorliegenden Teilrevision den Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung gemäss § 165 GWBA auszuweiten. Die Sanierung der belasteten Standorte dient schliesslich massgeblich dem Schutz des Grundwassers.

Nach wie vor steht der politische Auftrag im Raum, - wo möglich - Spezialfinanzierungen abzuschaffen (Auftrag GPK: Gesetzliche Regelung zur Minimierung von Spezialfinanzierungen, A 182/2014 vom 9. Dezember 2014). Mit vorliegender Teilrevision wird dem Auftrag entsprochen. Bis auf den Deponienachsofonds (§ 158 GWBA) sollen alle Spezialfinanzierungen im Umweltbereich¹⁾ abgeschafft werden. Dies bedingt neben Änderungen am GWBA auch die Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14).

Zu guter Letzt soll die Teilrevision dazu genutzt werden, einzelne Bereinigungen vorzunehmen, welche die Verwaltungspraxis vereinfachen sollen.

¹⁾ Altlastenfonds (§ 137 ff. GWBA), Abwasserfonds (§ 122 ff. GWBA), Entsorgungsfonds (§ 4 Abs. 3 Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen; BGS 812.53).

1.1 Vernehmlassungsverfahren

1.1.1 Forderung nach Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen durch Abfallabgaben

Insbesondere der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) fordert, dass die anstehende Schwermetallsanierung der kommunalen Schiessanlagen mit zweckgebundenen Mitteln der neuen „Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte“ finanziert werden sollen. Für das „Projekt Schiessanlagen“ seien die notwendigen gesetzlichen Regelungen dergestalt auszugestalten, dass der Kanton für die Sanierung den Lead führt und die notwendigen Sanierungsmittel auch für den Gemeindeanteil mit zweckgebundenen Mitteln übernimmt. Der VSEG schlägt zur Finanzierung der Schiessanlagen zudem vor, dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, zur befristeten Äufnung der zweckgebundenen Aktiven die Abfallabgabe befristet zu erhöhen.

Die Forderung des VSEG und anderer Vernehmlasser wurde im vorliegenden Antrag zur Teilrevision des GWBA berücksichtigt.

1.1.2 Forderung nach Überarbeitung des Kostenteilers Kanton Gemeinden (Wasserbau)

Der VSEG bemängelt, dass der neu vorgeschlagene Kostenteiler gemäss § 45^{bis} Absatz 2 in Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 7. November 2016 (RRB Nr. 2016/1924) nicht richtig erläutert wurde und beantragt, dass die Gemeinden bei Wasserbauvorhaben, unabhängig davon, ob sie dem Hochwasserschutz oder der Revitalisierung dienen, einen Kostenanteil von höchstens 10% übernehmen müssen.

Der Revisionsentwurf sieht vor, dass unterschieden wird, ob ein Wasserbauprojekt ein reines Hochwasserschutzprojekt ist oder - nebst der Gewährleistung des Hochwasserschutzes - in Revitalisierungsprojekt. Bei einem reinen Hochwasserschutzprojekt gemäss §45^{bis} Absatz 2 soll der Kanton wie bisher in der Regel 30% der Kosten tragen. Der Bundesbeitrag für solche Projekte beträgt mindestens 35%, die Gemeinden müssen somit einen Kostenanteil von maximal 35% übernehmen. Wenn die Bundesbeiträge und allfällige Beiträge Dritter höher ausfallen als 35%, soll sich der Kostenanteil der Gemeinden entsprechend reduzieren. Sie sollen in jedem Fall aber mindestens 10% der Kosten tragen. Wenn also die Beiträge des Bundes und Dritter höher ausfallen als 60%, wird sich der Beitrag des Kantons reduzieren. Dieser Fall kann beispielsweise eintreten, wenn der Bund zum Schluss kommt, dass mit dem Hochwasserschutzprojekt auch natürliche Funktionen des Gewässers wieder hergestellt werden. Die Kantonsbeiträge würden in diesen Fällen reduziert und betragen deshalb nicht mindestens 30%, wie im Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats versehentlich aufgeführt. Es könnte dann eintreten, dass sie nur noch 25% oder noch weniger betragen.

Bei Revitalisierungsprojekten gemäss § 45^{bis} Absatz 3 soll der Kostenanteil der Gemeinden neu auf 10% der Gesamtkosten beschränkt werden. Nach bisheriger Praxis mussten die Gemeinden 20% der Kosten finanzieren. Sie werden hier also entlastet. Die Bundesbeiträge variieren für solche Projekte zwischen 60% und 80%, so dass die verbleibenden Kosten, die der Kanton trägt, zwischen 10% und 30% betragen.

Die Gemeinden werden mit der vorliegenden Gesetzesrevision somit besser gestellt. Zudem soll am finanziellen Anreiz für die Gemeinden, die Gewässer zu revitalisieren, festgehalten werden.

Den Forderungen des VSEG im Bereich der Wasserbaufinanzierung soll nicht entsprochen werden.

1.1.3 Verschiedene Forderungen im Bereich des Konzessionsrechts

Pro Natura Solothurn, die Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (SP) und Aqua Viva fordern, die Konzessionsdauer (§ 61 GWBA) auf maximal 60 Jahre zu beschränken, die Folgen des Erlöschens einer Konzession (§ 65 GWBA) anders zu formulieren und mit einem neuen § 54^{bis} Konzessionen für neue Kleinwasserkraftwerke mit Leistungen < 1'000 kW nur in begründeten Ausnahmefällen zu erteilen. SP und Aqua Viva fordern zudem, Konzessionen oder Bewilligungen inkl. ehehafter Rechte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf unbestimmte Dauer erteilt wurden, bis Ende Jahr 2020 nachträglich zu befristen.

Die Konzessionierung von Wasserkraftwerken stützt sich auf das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80). Dieses erlaubt eine Konzessionsdauer von höchstens 80 Jahren. Bei den beiden gegenwärtig noch laufenden Konzessionserneuerungen bezüglich der Aare-Wasserkraftwerke Gösgen und Aarau ist in Absprache mit dem Kanton Aargau eine Konzessionsdauer von 68 Jahren (Kraftwerk Aarau) bzw. 70 Jahren (Kraftwerk Gösgen) vorgesehen. Die Konzessionserneuerung des Kraftwerks Aarau wird demnächst in Kraft gesetzt werden. Die Konzessionserneuerung des Kraftwerks Gösgen ist im Jahr 2018 vorgesehen. Bei kleineren Wasserkraftwerken, die in den letzten Jahren eine Konzession erhielten, betrug die Konzessionsdauer zwischen 40 und 60 Jahren. Die Erneuerung der maximal zulässigen Konzession für das grosse Wasserkraftwerk Flumenthal steht erst in 35 Jahren an. Welche Voraussetzungen dann gelten, kann heute kaum beurteilt werden. Eine gesetzliche Änderung der maximal zulässigen Konzessionsdauer drängt sich deshalb zur Zeit nicht auf. Die Vorschläge zur sprachlichen Anpassung von § 65 GWBA sollen hingegen übernommen werden. Sie entsprechen besser den heutigen sprachlichen Gepflogenheiten und dem eigentlichen Sinn des Paragraphen.

Anstelle des vorgeschlagenen § 54^{bis} will der Kanton Solothurn mit der im Entwurf vorliegenden Wassernutzungsstrategie die Konzessionen für neue Kleinwasserkraftwerke auf wenige Gewässerabschnitte der fünf Gewässer Dünnern, Augstbach, Grützbach, Moosbach und Oesch beschränken. Damit könnten insgesamt nur noch wenige neue Wasserkraftwerke gebaut werden. Den Forderungen wird dadurch weitgehend Rechnung getragen, ohne die wenigen noch möglichen und sinnvollen Kleinwasserkraftwerke auszuschliessen.

Im Kanton Solothurn gibt es nur noch wenige Konzessionen oder Bewilligungen inkl. ehehafter Rechte, die auf unbestimmte Dauer erteilt wurden. Zu den wenigen namhaften zählten die Wasserkraftwerke des Emmenkanals unterhalb des Wehrs Biberist. Für diese konnte im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare, in einem Mediationsverfahren eine Befristung auf Ende des Jahres 2024 vereinbart werden. Andere noch bestehende unbefristete Nutzungsrechte sind von untergeordneter Bedeutung, so dass sich der Aufwand der vorgeschlagenen Gesetzesänderung und ihrer Umsetzung nicht lohnt.

Soweit der vorliegende Revisionsentwurf revidiertes Bundesrecht umsetzt, wurde bewusst darauf verzichtet, über das Bundesrecht hinaus wirkende Normen in das kantonale Gewässerschutzrecht aufzunehmen. Falls durch Kanton oder Einwohnergemeinden ausnahmsweise Massnahmen zum Schutz von Gewässerräumen getroffen werden sollen, welche über die bundesrechtlichen Massnahmen hinausgehen, stehen dazu die Instrumente des kantonalen Planungs- und Baurechts (PBG; BGS 711.1) zur Verfügung.

Die Revisionspunkte, welche die Verwendung der Erträge aus der Gewässernutzung betreffen, sind - mit Blick auf Massnahme BJD_K17 des Massnahmenplans 2014 - alternativlos. Die Aufhebung des Altlastenfonds (§ 137 GWBA), des Abwasserfonds (§ 122 GWBA) und des Entsorgungsfonds (§ 4 Abs. 3 Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen; BGS 812.53) sind als Umsetzung des angenommenen Auftrages der GPK zu sehen.

In einigen Bereichen des GWBA wurden zur Klärung des Vollzugs kleinere Änderungen vorgenommen.

2. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage entspricht in erster Linie dem Massnahmenplan 2014 zur Sanierung der Staatsfinanzen (KRB Nr. SGB 212/2013) vom 26. März 2014.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

3.1.1 Personelle Konsequenzen

Die Vorlage hat keine personellen Konsequenzen, der Vollzug des GWBA erfährt mit dem Revisionsentwurf keine Änderungen.

3.1.2 Finanzielle Konsequenzen

3.1.2.1 Breitere Verwendung der Erträge aus der Wasserwirtschaft

Der vorliegende Revisionsentwurf wurde in erster Linie mit dem Ziel in Angriff genommen, das freie Eigenkapital des Kantons zu schonen und so die Defizitbremse nicht bzw. erst später wirken zu lassen. Der Kantonsrat hat die Massnahme BJD_K17 „Breitere Verwendung der Erträge aus der Wasserwirtschaft“ am 26. März 2014 im Grundsatz beschlossen (KRB Nr. SGB 212/2013). Auf die massgeblichen Kennwerte des kantonalen Finanzhaushalts (insb. den Eigenfinanzierungsgrad) hat der vorliegende Revisionsentwurf keine Auswirkungen.

Die Erträge aus der Gewässernutzung speisen sich heute aus Wasserzinsen, übrigen Nutzungsgebühren und Schiffssteuern (vgl. §§ 72 ff. und 165 Abs. 1 GWBA). Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die zu erwartenden Einnahmen aus der Gewässernutzung. In der Rechnung 2016 belaufen sich diese Einnahmen auf 12,535 Mio. Franken. Langfristig sind insbesondere die Erträge aus der Nutzung der Wasserkraft (Stichworte: Heimfallverzicht, vorgesehene Anpassungen bei den Wasserzinsen in der Bundesgesetzgebung) mit besonderen Unsicherheiten behaftet.

Der Einsatz der Mittel ist bestimmten Zwecken, gemäss § 165 GWBA, vorbehalten. Es handelt sich um Massnahmen des Gewässerschutzes, Beiträge gemäss Energiegesetzgebung, Massnahmen zur Bildung und Förderung von regionalen Trägern der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung, den kantonalen Vollzug des Wasserrechts und insbesondere Massnahmen des Wasserbaus (eigene Wasserbauinvestitionen und Beiträge) sowie des Gewässerunterhalts.

Seit der Einführung von HRM2 im Jahr 2012 werden die Investitionen im Wasserbau nicht mehr sofort zu hundert Prozent abgeschrieben, sondern aktiviert und über eine Zeitdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Dieser Systemwechsel entlastet die laufende Rechnung massgeblich und schont die durch das GWBA zweckbestimmten Eigenmittel. Ohne diese einem breiteren Verwendungszweck zuzuführen, würden sie stetig anwachsen. Weiterhin nicht aktiviert werden die Beiträge des Kantons an Wasserbauten der Gemeinden.

Tabelle 1: Voraussichtliche Einnahmen aus Abfallabgaben, Schiffssteuern, Konzessionserträgen und Nutzungsgebühren bis ins Jahr 2030

| in 1'000 CHF | RE 2015 | RE 2016 | Plan 2018 | Plan 2020 | Plan 2022 | Plan 2024 | Plan 2026 | Plan 2028 | Plan 2030 |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Einnahmen | | | | | | | | | |
| Abfallabgabe | 1'935 | 1'691 | 1'700 | 1'700 | 1'600 | 1'600 | 1'600 | 1'600 | 1'600 |
| Konzessionen Wasserkraft, Wasserzins | 6'579 | 6'403 | 7'000 | 7'000 | 4'000 | 4'000 | 4'000 | 4'000 | 4'000 |
| Wassernutzungsgebühren | 5'703 | 5'956 | 5'829 | 5'829 | 5'829 | 5'829 | 5'829 | 5'829 | 5'829 |
| Schiffssteuern | 47 | 176 | 180 | 180 | 180 | 180 | 180 | 180 | 180 |
| Bund (nur RE 2016, sonst in Nettoaufwand) | | 164 | | | | | | | |
| Total | 14'264 | 14'390 | 14'709 | 14'709 | 11'609 | 11'609 | 11'609 | 11'609 | 11'609 |

In den nächsten Jahren stehen im Kanton Solothurn umfangreiche Sanierungen von belasteten Standorten an. Es werden über die Abfallabgabe Mittel zu diesem Zwecke geäufnet, wie Tabelle 1 aufzeigt. Diese Mittel können den künftigen, höheren Bedarf jedoch nicht decken, weshalb die allgemeine Staatskasse massgeblich belastet werden müsste (vgl. Tabelle 2; nähere Erläuterung im Abschnitt 3.1.2.3).

Dabei geht es vorrangig um die Sanierung von belasteten Standorten, wie beispielsweise kommunale Siedlungsabfalldeponien und Schiessanlagen. Den teuren Sanierungen gehen z.T. langwierige und kostspielige Überwachungen und Untersuchungen voraus. Hier trägt der Kanton zusammen mit dem Bund die Kosten für notwendige Massnahmen, für welche weder Grundeigentümer noch Verursacher des belasteten Standortes zur Finanzierung herangezogen werden können (Ausfallkosten).

Die finanziellen Verpflichtungen des Kantons gemäss § 165 Absatz 1 Buchstaben c, d und f GWBA sind unmittelbare Folgen der Anwendung des Rechts durch das Departement (§ 130 und § 159 Abs. 3 GWBA) und als gebundene Ausgaben zu qualifizieren. Weitgehende Aufhebung der Spezialfinanzierungen im Umweltbereich.

Nach wie vor steht der politische Auftrag im Raum, - wo möglich - Spezialfinanzierungen aufzuheben (vgl. oben Ziff. 1). Im Staatshaushalt des Kantons Solothurn werden vier auf dem kantonalen Umweltrecht basierende Spezialfinanzierungen ausgewiesen: der Altlastenfonds, der Abwasserfonds, der Entsorgungsfonds für ausgediente Fahrzeuge sowie der Deponienachsofond.

- Der Altlastenfonds wird aus den Abfallabgaben (§§ 137 ff. GWBA) gespeist und seine Mittel sind zweckgebunden für die Abgeltungen der Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist (Ausfallkosten), auf dem Standort zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind oder der Kanton Kosten gemäss Artikel 32d Absatz 5 USG zu tragen hat (§ 141 GWBA). Für den Altlastenfonds wird im Geschäftsbericht 2016 ein Bestand von 23,64 Mio. Franken ausgewiesen. Die Ausführungsvorschriften zum Altlastenfonds sind in der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14) geregelt.

- Der Abwasserfonds wurde bis Ende 2009 mit Mitteln aus der Abwasserabgabe geäufnet und dient der Planung und dem Bau von Abwasseranlagen (§ 126 GWBA). Die im Abwasserfonds per 31. Dezember 2016 noch vorhandenen Mittel in der Höhe von 4,36 Mio. Franken sind bereits vollständig für Massnahmen der Gemeinden und Zweckverbände reserviert. Die Mittel sind eigentlich dem Fonds bereits entnommen, so dass dieser bereits heute mit einem Saldo 0 ausgewiesen werden könnte. Die Ausführungsvorschriften zum Abwasserfonds sind in der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14) geregelt.

- Der Entsorgungsfonds, entstanden aus einer befristeten, vorgezogenen Entsorgungsgebühr, deckt die Kosten der Entsorgung ausgedienter Fahrzeuge bei unbekanntem Fahrzeuginhaber (vgl. § 4 Abs. 3 Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen; BGS 812.53). Im Geschäftsbericht 2016 wird der Entsorgungsfonds mit einem Bestand von rund 290'000 Franken ausgewiesen. Die jährliche Entnahme aus dem Entsorgungsfonds beträgt erfahrungsgemäss rund 20'000 Franken.
- Der Deponienachsofunds basiert auf § 158 GWBA und wird ausschliesslich durch Beiträge der drei Deponiebetreiber im Kanton Solothurn gespeist. Im Geschäftsbericht 2016 wird er mit einem Bestand von 8,88 Mio. Franken ausgewiesen. Er dient zur Finanzierung der ordentlichen sowie der Störfallnachsofde der drei Deponien. Der Kanton hat mit den Grundeigentümern und den Deponiebetreibern Verträge abgeschlossen. Darin wird auch der Fonds geregelt. Der Deponienachsofunds kann daher nicht mit einer Gesetzesänderung aufgehoben werden.

Mit vorliegender Teilrevision wird dem politische Auftrag, - wo möglich - Spezialfinanzierungen abzuschaffen, entsprochen. Bis auf den Deponienachsofunds (§ 158 GWBA) sollen alle Spezialfinanzierungen im Umweltbereich aufgehoben werden. Dies bedingt neben Änderungen am GWBA auch die Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

Mit der Aufhebung der einzelnen Fonds soll die Zweckbindung der darin enthaltenen Mittel nicht grundsätzlich aufgegeben werden. Die Zweckbindung soll jedoch weiter gefasst werden und die entsprechenden Mittel sollen im Staatshaushalt nicht mehr als Fonds ausgewiesen werden. Die Erträge aus der Gewässernutzung sollen in Zukunft auch zur Überwachung, Untersuchung und Sanierung von belasteten Standorten verwendet werden können. Die Verwendung der nach wie vor zweckgebundenen Mittel soll analog der „Finanzierung Wasserwirtschaft gemäss GWBA“ im Geschäftsbericht und im Voranschlag ausgewiesen werden.

Das Vorgehen basiert auf folgenden Absichten:

- Die Ausweitung des Verwendungszwecks der Erträge aus der Gewässernutzung schont das freie Eigenkapital und trägt so dazu bei, dass die Defizitbremse nicht bzw. erst später zur Anwendung kommt.
- Belastete Standorte (kommunale Kehrrechtdeponien, Schiessanlagen etc.) können zeitnah saniert und die Ausfallkosten finanziert werden, und zwar ohne zusätzliche Risiken für den Staatshaushalt, d.h. die Defizitbremse wird nicht aktiviert.
- Die Zusammenführung der drei Fonds (Altlastenfonds, Abwasserfonds und Entsorgungsfonds) mit der „Finanzierung Wasserwirtschaft gemäss GWBA“ in ein gemeinsames Konto „Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte“ im zweckgebundenen Eigenkapital vereinfacht die Budgetierung und reduziert den Verwaltungsaufwand.

3.1.2.2 Finanzielle Mehrjahresplanung

Die Mehrjahresplanung der „Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte“ wird in den Planungs- und Berichterstattungsprozess des Globalbudgets Umwelt eingebunden. Damit wird die Zweckbindung gemäss revidiertem § 165 GWBA weiterhin dokumentiert.

Eine Planrechnung der „Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte“ (Tabelle 2) weist aus, dass der Kanton Solothurn ab dem Jahr 2016 bis ins Jahr 2030 insgesamt 140 Mio. Franken für Massnahmen gemäss Altlastenrecht aufwenden muss. Hinzu kommen 84 Mio. Franken für die bisherigen Zwecke gemäss § 165 GWBA, insbesondere für Massnahmen Wasserbau, Gewässerunterhalt, Gewässerschutz sowie Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände. Weiter sind in diesem Zeitraum Beiträge nach der kantonalen Energiegesetzgebung von rund 18 Mio.

Franken vorgesehen. Im Gegensatz zu den Investitionen in den Wasserbau werden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte gemäss den Bestimmungen von HRM2 nicht aktiviert, sondern als Kosten in der laufenden Rechnung geführt.

Tabelle 2: Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte: Verwendung der Mittel

| in 1'000 CHF | RE 2015 | RE 2016 | Plan 2018 | Plan 2020 | Plan 2022 | Plan 2024 | Plan 2026 | Plan 2028 | Plan 2030 |
|---|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Kosten | | | | | | | | | |
| Massnahmen Wasserbau, Gewässerunterhalt, Gewässerschutz, Bildung und Förderung von regionalen Trägern | -4'896 | -4'586 | -5'132 | -4'434 | -4'917 | -5'777 | -5'997 | -5'877 | -5'857 |
| Beiträge nach der kantonalen Energiegesetzgebung | -1'000 | 0 | -1'300 | -1'300 | -1'300 | -1'300 | -1'300 | -1'300 | -1'300 |
| Belastete Standorte und Altlasten | -584 | -1'492 | -9'002 | -10'860 | -12'200 | -14'900 | -7'400 | -6'900 | -6'900 |
| Abschreibung Investitionsbeiträge Vorhaben | | | | | | | | | |
| Vollzug des Wasserrechtes | -40 | -58 | -80 | -80 | -200 | -200 | -200 | -200 | -200 |
| Entsorgung ausgediente Fahrzeuge | -4 | -5 | -20 | -20 | -30 | -30 | -30 | -30 | -30 |
| Total | -6'524 | -6'141 | -15'534 | -16'694 | -18'647 | -22'207 | -14'927 | -14'307 | -14'287 |

Tabelle 3 sowie Abbildung 1 illustrieren die voraussichtliche Entwicklung des Saldos „Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte“.

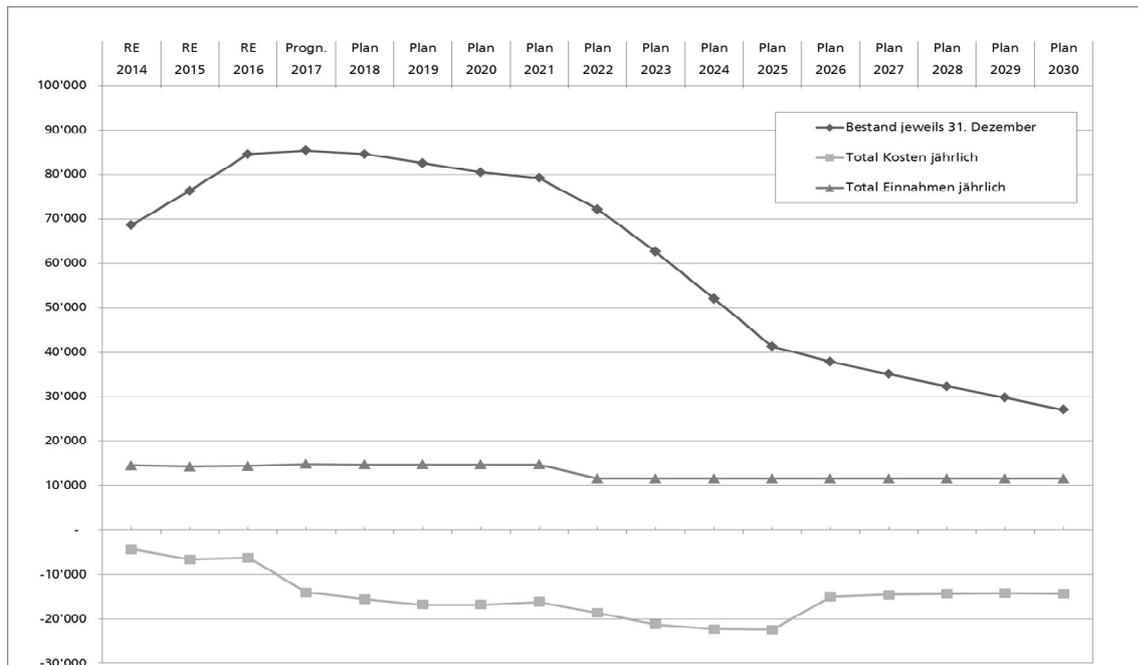
Tabelle 3: Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte: Entwicklung des Saldos

| in 1'000 CHF | RE 2015 | RE 2016 | Plan 2018 | Plan 2020 | Plan 2022 | Plan 2024 | Plan 2026 | Plan 2028 | Plan 2030 |
|-------------------------------------|--------------|--------------|-------------|---------------|---------------|----------------|---------------|---------------|---------------|
| Anfangsbestand per 1. Januar | 68'595 | 76'335 | 85'388 | 82'544 | 79'186 | 62'630 | 41'304 | 35'078 | 29'792 |
| Erlöse | 14'264 | 14'390 | 14'709 | 14'709 | 11'609 | 11'609 | 11'609 | 11'609 | 11'609 |
| Kosten | -6'524 | -6'141 | -15'534 | -16'694 | -18'647 | -22'207 | -14'927 | -14'307 | -14'287 |
| Saldo | 7'740 | 8'249 | -825 | -1'985 | -7'038 | -10'598 | -3'318 | -2'698 | -2'678 |
| Endbestand per 31. Dezember | 76'335 | 84'584 | 84'563 | 80'559 | 72'148 | 52'032 | 37'986 | 32'380 | 27'114 |

Die „Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte“ würde sich unter Berücksichtigung der beantragten Revision von § 165 GWBA wie in Tabelle 3 und Abbildung 1 dargestellt präsentieren.

Zunächst steigt der Bestand bis Ende Jahr 2017 an, was eine direkte Folge der Rechnungsvorschriften ist (die Abschreibungen der Wasserbauinvestitionen sind tiefer als die Erträge aus der Gewässernutzung). Mit fortschreitenden Untersuchungs- und Sanierungsvorhaben der belasteten Standorte steigen die damit verbundenen Aufwendungen und folglich reduziert sich der Bestand. Die Kosten zur Überwachung, Untersuchung und Sanierung von belasteten Standorten sind mit grossen Unsicherheiten verbunden, so dass auch die Entwicklung des Bestandes der „Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte“ mit grossen Unsicherheiten behaftet ist.

Abbildung 1: Entwicklung der „Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte“ bis ins Jahr 2030.



3.2 Folgen für die Gemeinden

3.2.1 Folgen für die kommunalen Planungsbehörden im Bereich Gewässerraum

Mit dem Entfallen der bisherigen festen - unmittelbar gesetzlichen - Gewässerabstände für Bauten und Anlagen (Aufhebung von § 25 GWBA) ist der Gewässerraum nun ausnahmslos mit den Instrumenten der Nutzungsplanung (Uferschutzzonen oder Baulinien) sicherzustellen (vgl. rev. § 23 GWBA). Ursächlich für diesen Systemwechsel ist allerdings das Bundesrecht (im Jahr 2011 in Kraft getretene Änderungen des GSchG und der GSchV). Die Anpassung des GWBA ist hier blosser Nachvollzug der Änderung des Bundesrechts. Konkret: Der erforderliche Gewässerraum, wie er von GSchG (Art. 36a) und GSchV (Art. 41a und 41b) definiert wird, lässt sich mit festen (metrischen) Abständen nicht mehr korrekt und zweckmässig umsetzen.

3.2.2 § 39 GWBA (Delegation Wasserbau)

Mit § 39 Absatz 3 (neu) vereinfacht sich die Praxis, auf Wunsch der Gemeinden Wasserbauprojekte oder - über die bereits überbundenen hinaus - weitere Massnahmen des Gewässerunterhalts zu delegieren. Neu soll ein Beschluss des Departements reichen. Die Genehmigung der Regierung ist nicht mehr notwendig.

3.2.3 §§ 45 - 46 GWBA (Kostenteilung Kanton - Gemeinden)

Die klarere Unterscheidung zwischen Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekten, die i.d.R. Investitionen darstellen, erleichtert auch die Bemessung der Kostenbeiträge. Hinsichtlich des normalen jährlichen Unterhalts der Gewässer bleibt die Situation unverändert (vgl. § 45 Abs. 1 und 2). Die Leistungen der Gemeinden werden über das bewährte System der Laufmeterpauschalen abgegolten.

Nimmt eine Massnahme grössere Ausmasse an, gilt sie als Wasserbauprojekt (vgl. den neuen § 45^{bis}).

§ 45^{bis} Absatz 2 regelt die Kostentragung bei Hochwasserschutzprojekten. Der Anteil, den der Kanton trägt, soll wie bisher in der Regel 30% betragen. Die Bundesbeiträge für solche Projekte betragen mindestens 35%, so dass für die Gemeinden einen Kostenanteil von maximal 35% übernehmen müssen. Falls die Beiträge von Bund und Dritten höher ausfallen als 35%, soll der Kostenanteil der Gemeinden entsprechend reduziert werden. Wenn Bund und Dritte beispielsweise 50% finanzieren, reduziert sich der Beitrag der Gemeinden auf 20%. Erst wenn die Beiträge des Bundes und allfälliger Dritter mehr als 60% betragen, soll der Kantonsbeitrag soweit verringert werden, dass 10% der Kosten bei der Gemeinde verbleiben.

Die komplizierte Regelung, bei Natürlichkeit der Massnahmen zusätzliche Beiträge auszurichten, wird mit § 45^{bis} Absatz 3 vereinfacht. Derartige Massnahmen (Revitalisierungsprojekte) werden durch den Bund gegenüber früher stärker gefördert. Daher wird der Anteil der Gemeinden zum Vornherein auf 10% der Kosten begrenzt. Der pauschale Beitragssatz verbessert die Planungssicherheit für die Gemeinden, da die Nettokosten für diese bereits in einer frühen Planungsphase bekannt sind. Diese Regelung reduziert demnach das finanzielle Risiko insbesondere der kleinen Gemeinden, wenn es gilt, gute naturnahe Lösungen voranzutreiben. Der Bundesbeitrag ist vom Projektumfang abhängig und wird erst in einer späten Projektphase festgesetzt. Falls die Bundesbeiträge geringer als erhofft ausfallen, tritt alleine der Kanton über die „Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte“ an die Stelle des Bundes. Der Gemeindebeitrag bleibt unverändert 10%. Die Beiträge des Kantons werden in der Regel zwischen 10% und 30% betragen.

Insgesamt vereinfachen die klareren Regelungen die Planungssicherheit der Gemeinden im Bereich der Gewässerentwicklung.

3.2.4 § 148 GWBA

Mit § 148 Absatz 2 (neu) soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Einwohnergemeinden ermöglicht, einen Anteil der erhobenen Gebühren auch für Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte zu verwenden. Die Anwendung des vorgesehenen § 148 Absatz 1 ist fakultativ. Beabsichtigt die Gemeinde zur Finanzierung von Siedlungsabfalldeponien auf Abfallabgaben zurückzugreifen, muss sie dies in ihrem Abfallreglement so vorsehen.

3.3 Wirtschaftlichkeit

Da der vorliegende Revisionsentwurf keine Änderung im Gesetzesvollzug vorsieht, hat die Vorlage auch keinerlei Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit. Unter wirtschaftlichen Aspekten könnten allenfalls die mit der Revision verbundenen Massnahmen zur Schonung des freien Eigenkapitals der Staatsrechnung betrachtet werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Ingress

Das bisher im Ingress an erster Stelle aufgeführte Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 (ehemals SR 721.10) ist per Ende des Jahres 2012 ausser Kraft getreten.

4.2 Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

§ 12 Weitergehende Abgeltung für Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen

Absatz 2: Begriffliche Anpassung zufolge der Änderungen im Kapitel Wasserbau (vgl. nachfolgend §§ 15 ff.), die ihrerseits aufgrund des geänderten Bundesrechts vorzunehmen sind.

4.3 Wasserbau

§ 16 Zweck

Absatz 3 kann angesichts der Revision von §§ 21 ff. aufgehoben werden.

§ 19 Gestaltung von Bauten und Anlagen

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit des Bundesrechts.

§ 20 Durchführung der Aufwertung

Absatz 2: Die Bestimmung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine vorzeitige Aufwertung vorgenommen werden kann, hat im heutigen Kontext keine Bedeutung mehr, so dass der Absatz aufgehoben werden kann.

§ 21 Raumbedarf der Gewässer

§ 21 kann aufgehoben werden. Der Gewässerraum ist zwischenzeitlich im Bundesrecht definiert (vgl. Art. 36a GSchG und Art. 41a ff. GSchV).

Titel 2.2. Planungs- und baurechtliche Vorgaben (bisher)

Neu lautet der Titel: 2.2. Uferschutz und Gewässerraum

Der Titel wird an das geänderte Bundesrecht angepasst. Auf eine weitere Unterteilung des Titels 2.2. kann aufgrund der beantragten Vereinfachungen des Erlasses in diesem Bereich verzichtet werden.

Titel 2.2.1. Uferschutzzonen

Der Titel wird aufgehoben.

§ 22 Uferschutzzonen im Richtplan

§ 22 kann aufgehoben werden. Die bisherige (bei Erlass des GWBA aus der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz übernommene) Bestimmung, wonach Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer im kantonalen Richtplan als Schutzgebiete ausgeschieden werden können, ist zwar durchaus zutreffend, indessen bloss deklaratorisch. Diese Möglichkeit stand und steht dem richtplangebenden Regierungsrat ohnehin zu, nämlich unmittelbar gestützt auf das Raum-

planungsgesetz des Bundes (RPG; SR 700). § 22 kann deshalb im Zuge der Bereinigung des Titels 2.2 aufgehoben werden.

§ 23 Uferschutzzonen im Nutzungsplan (bisher)

Der Titel zu § 23 lautet neu: Gewässerraum

Die Überschrift von § 23 soll aufgrund des revidierten Bundesrechts geändert werden (begriffliche Anpassung).

§ 23 Absatz 1

Gemeint ist hier der Gewässerraum nach Artikel 36a GSchG und Artikel 41a ff. GSchV. Der Begriff „Nutzungsplanung“ (statt Raumplanung, Planungsrecht odgl.) gewährleistet die klare Abgrenzung zu § 22 und stellt klar, dass der Gewässerraum - wie es das Bundesrecht vorschreibt - grundeigentümergebunden auszuscheiden ist. In Frage kommen Uferschutzzonen (sei es als Grundnutzung oder überlagernd) oder Baulinien.

§ 23 Absatz 2 (neu)

Soweit sich der planerisch ausgeschiedene Gewässerraum im bundesrechtlich gebotenen Minimum erschöpft, bilden die Bestimmungen (Nutzungsbeschränkungen) der GSchV (insb. deren § 41c) den Minimal-Standard. D.h.: Allfällige Zonenvorschriften können höchstens strenger sein; ansonsten wären sie - weil bundesrechtswidrig - unzulässig.

§ 23 Absatz 3 (neu)

Die bisherige Praxis, dass im Rahmen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum die entschädigungslose Weichungspflicht bei Massnahmen des Wasserbaus als Auflage mitverfügt wurde, erhält mit der neuen Bestimmung für künftig erstellte Bauten und Anlage eine explizite Grundlage.

§ 23 Absatz 4 (neu)

Dasselbe gilt für den bisher regelmässig verfügten Haftungsausschluss im Zusammenhang mit der Bewilligung solcher Anlagen.

§ 24 Ausdehnung und Nutzung der Uferschutzzonen

Auf § 24 kann verzichtet werden. Wo angezeigt, ist es jederzeit möglich, mit den Mitteln der Nutzungsplanung (§ 23) Uferschutzzonen über das bundesrechtlich vorgeschriebene Mass hinaus auszudehnen. Auch wäre es möglich, über die Zonenbestimmungen weitere (zusätzliche) Nutzungsbeschränkungen zu erlassen. Spezifische Bestimmungen in diesem Gesetz erübrigen sich. Absatz 2 macht auch wegen des Dahinfallens von § 22 keinen Sinn mehr.

§ 25 Bauverbot

§ 25 kann ersatzlos aufgehoben werden. Es gilt nun Bundesrecht (vgl. oben, Bemerkungen zu §§ 21 und 23).

§ 26 Messweise

§ 26 ist ersatzlos aufzuheben. Er wird mit der Aufhebung von § 25 obsolet.

§ 27 Verbot von Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer

§ 27 ist aufzuheben. Es gilt Bundesrecht. Zum aufgehobenen Text: Die Zulässigkeit von baulichen Eingriffen, die dem Gewässer selbst dienen (Wasserbau, Revitalisierungen), ergibt sich heu-

te ohne weiteres aus Artikel 41c Absatz 1 Satz 1 (in Verbindung mit Art. 41d) GSchV. Solche Massnahmen sind selbstredend standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse.

§ 28 Bestehende Bauten und Anlagen

§ 28 kann ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden. Heute gilt der am 4. November 2015 revidierte und am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzte Artikel 41c Absatz 2 GSchV, wonach bestehende „Anlagen [...] im Gewässerraum [...] in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (sind), sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.“

§ 29 Ausnahmen von den Verboten nach §§ 25 und 27 (bisher)

Der Titel lautet neu: § 29 Zuständige Behörde

Inhaltlich (bisherige Ausnahmetatbestände; Vorbehalt des Schifffahrtsrechts) können § 29 Absatz 1 Buchstaben a - d sowie Absatz 2 aufgehoben werden. Massgebend ist jetzt in erster Linie das Bundesrecht (nämlich insb. Art. 41c Abs. 1 GSchV, und zwar in der per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzten Fassung); im Übrigen - und soweit zulässig - gelten die Zonenvorschriften (vgl. oben, Bemerkungen zu § 23).

Zu regeln ist die Zuständigkeit, obwohl es - wenigstens von Bundesrechts wegen - seit jüngst keine Ausnahmetatbestände (und damit auch keine Ausnahmebewilligungen) mehr gibt (vgl. die frühere und die seit 1. Januar 2016 in Kraft stehende neue Fassung von Art. 41c Abs. 1 GSchV). So verlangt Artikel 41c Absatz 1 GSchV nämlich nach einer (gewässerschutzrechtlichen) Bewilligung. Diese ist funktional mit einer solchen nach Artikel 25 Absatz 2 i.V.m. Artikel 16a RPG für das Bauen ausserhalb der Bauzone vergleichbar. So umschreibt Artikel 41c Absatz 1 GSchV, was im Gewässerraum ordentlicherweise zulässig - sozusagen „gewässerraumkonform“ - ist.

§ 30 Schranken für Ausnahmebewilligungen

Mit dem (inhaltlichen) Entfallen von § 29 wird § 30 obsolet und kann aufgehoben werden.

§ 31 Sonstige Nutzungsbeschränkungen

Die Absätze 1 und 2 können aufgehoben werden. Es gilt grundsätzlich das Gewässerschutzrecht des Bundes. Wo angezeigt, verfügen Einwohnergemeinden und der Kanton - unabhängig von den Bestimmungen dieses Gesetzes - mit den Instrumenten des Bau- und Planungsrechts über die Möglichkeit, über das Bundesrecht hinausgehende Nutzungseinschränkungen zu erlassen.

§ 31 Absatz 3

Kann ebenfalls aufgehoben werden. Seine Aussage ergibt sich nun (implizit) aus dem neuen Absatz 2 von § 23 („mindestens“).

§ 39 2. Delegation

§ 39 Absatz 3 (neu):

Der neue Absatz 3 klärt das in der Praxis erkannte Spannungsverhältnis zwischen § 39 und § 44.

Es gilt das Folgende:

- a) Delegation gegen den Willen der Einwohnergemeinde:

Die Zuständigkeit liegt bei der Regierung (§ 39 Abs. 1).

b) Delegation auf Ersuchen einer Einwohnergemeinde:

Die Zuständigkeit liegt beim Departement (§ 39 Abs. 3 und § 44).

Zu beachten ist hier allerdings das Folgende: Bedarf die zur Diskussion stehende wasserbauliche Massnahme von ihrem Ausmass her eines Nutzungsplans (nämlich eines kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans), ergibt sich die Zuständigkeit des Regierungsrates aus diesem Anlass, und er kann die Delegation (an die darum ersuchende Gemeinde) gleich im entsprechenden Beschluss (Planungsbeschluss) vornehmen. Es liegt dann eine (Re-)Delegation nach oben - vom Departement an den Regierungsrat - vor.

c) Delegation auf Ersuchen eines Dritten (in erster Linie Konzessionsnehmer):

Die Zuständigkeit liegt bei der Regierung (§ 39 Abs. 2).

§ 45 Kostentragung im Allgemeinen (bisher)

Titel lautet neu: Kostentragung Gewässerunterhalt

§ 45 Absatz 1

Da die Finanzierung von Massnahmen des Wasserbaus (Investitionen) neu in § 45^{bis} geregelt wird, bezieht sich dieser Absatz nur noch auf den Unterhalt.

§ 45 Absatz 3

Absatz 3 kann aufgehoben werden. Die Kostenverteilung bei wasserbaulichen Massnahmen wird neu in § 45^{bis} geregelt.

§ 45 Absatz 4

Absatz 4 kann ebenfalls aufgehoben werden. Auch dieser bezieht sich auf Massnahmen des Wasserbaus mit Investitionscharakter. Der Finanzierungsmechanismus dieser Massnahmenkategorie wird im neuen § 45^{bis} geregelt.

§ 45 Absatz 5

Absatz 5 kann mit Hinweis auf den neuen § 46 Absatz 1^{bis} aufgehoben werden.

§ 45^{bis} Kostentragung Wasserbau (neu)

Der neue § 45^{bis} regelt die Kostenverteilung bei Massnahmen des Wasserbaus mit Investitionscharakter zwischen Einwohnergemeinden, dem Kanton, dem Bund und allfälligen Dritten.

§ 45^{bis} Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit. Die Kompetenz zur Verlegung der Kosten von Wasserbaumassnahmen mit Investitionscharakter liegt - wie bei § 45 Absatz 1 (betr. Unterhaltsmassnahmen) - beim Regierungsrat.

§ 45^{bis} Absätze 2 und 3

Die neuen Regelungen nehmen Rücksicht auf die Subventionspraxis des Bundes. Dieser unterscheidet, ob ein Wasserbauverfahren alleine wegen einem Hochwasserschutzdefizit vorgenommen wird (Abs. 2), oder ob die Revitalisierung der Grund dafür ist (Abs. 3). In Kapitel 3.2.3 ist der Mechanismus der vorgesehenen Finanzierung von Wasserbauvorhaben detailliert erläutert. Durch die vorgeschlagene Regelung besteht weiterhin ein finanzieller Anreiz, dass Wasserbau-

massnahmen, die wegen des Hochwasserschutzes vorgenommen werden, möglichst als Gelegenheit genutzt werden, zugleich ökologische Defizite zu beseitigen. Bund und Kanton unterstützen die wasserbaulichen Massnahmen so, dass den Gemeinden höchstens noch ein Kostenanteil von 35% verbleibt. Sobald gleichzeitig auch ökologische Defizite beseitigt werden, wird sich der Gemeindeanteil je nach ökologischem Mehrwert bis 10% verringern. Bei reinen Revitalisierungsmassnahmen beträgt der Gemeindeanteil an den Kosten zum Vornherein lediglich 10%. Insgesamt wird der Kostenanteil der Gemeinden gegenüber der bisherigen Regelung kleiner ausfallen.

§ 46 Besondere Fälle

§ 46 Absatz 1

Dieser Absatz kann aufgehoben werden. Der hier geregelte Tatbestand ist im neuen § 45^{bis} Absatz 3 integriert.

§ 46 Absatz 1^{bis}

Der neue Absatz 1^{bis} klärt das Verhältnis zwischen § 39 und den §§ 45 und 45^{bis}.

§ 46 Absatz 2

Absatz 2 wird dahingehend angepasst, dass die Aufteilung des bisherigen § 45 auf die neuen §§ 45 und 45^{bis} redaktionell nachvollzogen wird.

4.4 Gewässernutzung

§ 49 Ableitung privater Gewässer

Absatz 1 Buchstabe b wird redaktionell korrigiert (; anstelle :).

§ 53 Gesteigerter Gemeingebrauch

§ 53 Absatz 1 Buchstabe c

Mit dem Ersatz der Formulierung „im Raum von Oberflächengewässern“ durch „auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Begriff „Gewässerraum“ mittlerweile ein solcher des Bundesrechts ist und dort definiert ist (vgl. Art. 36a GSchG sowie Art. 41a ff. GSchV). Es gilt Missverständnissen (Vermengungen) vorzubeugen. Mit dem „kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern“ ist das als öffentliche Parzelle (90'000er-Nummer) ausgeschiedene Areal im „Eigentum“ des Kantons gemeint. Absatz 1 Buchstabe c greift m.a.W. dann nicht, wenn ein öffentliches Gewässer über eine Parzelle im Privateigentum verläuft.

Neu soll die Bewilligungspflicht (Erfordernis einer Nutzungsbewilligung) nur noch für Bauten und Anlagen gelten, welche den mittleren Grundwasserspiegel - und nicht mehr den höchsten Grundwasserspiegel - betreffen. Die neue Regelung soll die Zahl und die Komplexität der Verfahren verringern. Der Schutz des Grundwassers ist weiterhin gewährleistet, da in Schutzzonen sowie bei Massnahmen zur Wasserhaltung weiterhin dem Gewässerschutz Sorge getragen wird.

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll auch die Konjunktion „und“ durch die zutreffendere „oder“ ersetzt werden. So ist doch das eine wie das andere bewilligungspflichtig, nicht bloss die Kombination davon. Im parallelen Tatbestand von § 54 Absatz 1 Buchstabe d wird denn auch richtigerweise „oder“ verwendet.

§ 53 Absatz 2

Bei den hier angesprochenen Verfügungen handelt es sich um Allgemeinverfügungen. Da das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) die Eröffnung von Verfügungen durch amtliche Publikation nicht explizit vorsieht, ist diese Möglichkeit hier vorzusehen.

§ 54 Sondernutzung

§ 54 Absatz 1 Buchstabe d

Es gelten hier die Bemerkungen zu § 53 Absatz 1 Buchstabe c.

§ 55 Einschränkungen

§ 55 Absatz 1

Die als Allgemeinverfügungen ergehenden Beschlüsse der Regierung sollen - analog zu § 53 Absatz 2 - wiederum durch Publikation im Amtsblatt eröffnet werden können. Inhaber von bereits ausgestellten Bewilligungen sollen nach wie vor direkt benachrichtigt werden.

§ 65 Folgen des Erlöschens, 1. Stilllegung und Rückbau

Redaktionelle Anpassungen.

4.5 Gewässerschutz

§ 85 Verwertung und Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

§ 85 Absatz 2

Hier geht es um eine redaktionelle Anpassung an Artikel 7 Absatz 2 GSchG in der seit 1. Juni 2008 geltenden Fassung. Artikel 7 Absatz 2 GSchG besagt, dass Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser dann keiner (gewässerschutzrechtlichen) Bewilligung bedürfen, wenn sie im vom Regierungsrat genehmigten Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorgesehen sind. Im Übrigen wird der bisherige Absatz 2 im Sinne einer besseren Lesbarkeit zweigeteilt (Aufteilung auf Absatz 2 und den neuen Absatz 3).

§ 85 Absatz 3 (neu)

Siehe die Bemerkung zu § 85 Absatz 2.

§ 86 Bewilligungspflicht für Erdsonden (bisher)

Der Titel lautet neu: Bewilligungspflicht für Erdwärmesonden

Beim Titel und § 86 Absatz 1 werden redaktionelle Änderungen (Erdwärmesonden statt bloss Erdsonden) vorgenommen.

4.6 Abwasserfonds

Auf Kapitel 6 kann verzichtet werden. Der Abwasserfonds wird bereits seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr geäufnet (vgl. den bisherigen § 128 Abs. 1). Die noch vorhandenen Mittel sind bereits verpflichtet (verbindlich zugesichert).

§ 122 - § 128

Diese Paragraphen werden aufgehoben.

4.7 Boden, belastete Standorte und Altlastenfonds (bisher)

Der Titel lautet neu: Boden und belastete Standorte

§ 132 Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden

§ 132 Absatz 1

Die Öffentlichkeit des Verzeichnisses über schadstoffbelastete Böden bedarf aus Gründen des Datenschutzes einer gesetzlichen Grundlage. Es wird der Inhalt des Verzeichnisses, der veröffentlicht wird, umschrieben. Öffentlich ist die Karte Prüfperimeter Bodenabtrag.

§ 132 Absatz 2

Diese Bestimmung erübrigt sich mit der Publikation der Karte Prüfperimeter Bodenabtrag.

§ 134 Anmerkung von belasteten Standorten oder Altlasten im Grundbuch (bisher)

Der Titel lautet neu: Anmerkung von belasteten Standorten im Grundbuch

§ 134 Absatz 1

Die Anmerkung ist seit dem 1. Juli 2014 in Artikel 32d^{bis} Absatz 4 USG geregelt. Bereits heute ist im Kanton Solothurn die Anmerkung „belasteter Standort“ auf sämtlichen Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, eingetragen.

§ 135 Zerstückelungsverbot (bisher)

Der Titel lautet neu: Sicherstellung der Kostendeckung

Der Titel von § 135 wird an Artikel 32d^{bis} USG angepasst, dessen Vollzug in dieser Bestimmung geregelt wird.

§ 135 Absatz 1

Das Zerstückelungsverbot ist in der Zwischenzeit auf Bundesebene geregelt (Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG). Vom Bundesrecht abweichende Regelungen sind unzulässig. Es bleibt auf kantonaler Stufe die Regelung der Zuständigkeit.

§ 135 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 136 Bauen auf belasteten Standorten und schadstoffbelasteten Böden

Redaktionelle Anpassungen. Absatz 1 wurde zur besseren Verständlichkeit neu in die Absätze 1 bis Absatz 1^{quater} gegliedert.

§ 136 Absatz 3

Redaktionelle Anpassung.

7.^{bis} Abgaben auf Abfällen (neu)

Vor 7.3. Altlastenfonds wird der Titel 7.^{bis} neu eingefügt. Das Kapitel enthält die bisherigen Bestimmungen über die Abgaben auf Abfällen, welche ergänzt werden mit den Bestimmungen aus der aufzuhebenden kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

Titel 7.3. Altlastenfonds (bisher)

Auf den Titel Altlastenfonds kann verzichtet werden, da der Altlastenfonds aufgehoben werden soll.

§ 137 Abfallabgaben

§ 137 Absatz 1

Die Abfallabgaben sollen nicht mehr dem Altlastenfonds zugewiesen werden, sondern gemäss den revidierten Bestimmungen nach § 165 der Revisionsvorlage verwendet werden.

§ 138 Abgabepflicht

§ 138 Absatz 3 (neu)

Die Befristung der Abgabe bis in das Jahr 2040 wurde unverändert vom aufzuhebenden § 143 Absatz 1 übernommen.

§ 139 Ausnahmen

§ 139 Absatz 2 (neu)

Entspricht unverändert § 25 Absatz 1 der aufzuhebenden kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

§ 139 Absatz 3 (neu)

Entspricht unverändert § 25 Absatz 2 der aufzuhebenden kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

§ 139 Absatz 4 (neu)

Die Bestimmung entspricht unverändert § 11 der aufzuhebenden kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

§ 140 Bemessung der Abgaben (bisher)

Der Titel lautet neu: Bemessung und Höhe der Abgaben

§ 140 Absatz 2 (neu)

Entspricht inhaltlich § 26 Absatz 1 der aufzuhebenden kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds. Die neue Formulierung berücksichtigt die neue Bezeichnung der Reaktordeponien als Deponie des Typs E (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

§ 140 Absatz 3 (neu)

Entspricht unverändert § 26 Absatz 2 der aufzuhebenden kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

§ 140 Absatz 4 (neu)

Mehrere Vernehmlassungen, u.a. auch der VSEG verlangen, dass die Sanierungen der Schiessanlagen über die Abfallabgaben finanziert werden und der Regierungsrat wegen den Mehrkosten die Abgaben (pro Tonne) erhöhen kann. Deshalb wird die Regierung ermächtigt, die Abfallabgaben, wenn nötig, bis zu einem Maximalbetrag von 30 Franken zu erhöhen.

§ 140^{bis} Abgabepflicht (neu)

Entspricht unverändert § 23 der aufzuhebenden kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

§ 140^{ter} Abfallentsorgung in ausserkantonalen Anlagen (neu)

Entspricht unverändert § 24 der aufzuhebenden kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

§ 140^{quater} Statistiken und Abrechnung (neu)

Entspricht unverändert § 27 der aufzuhebenden kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

§ 141 Verwendung der Mittel

§ 141 kann aufgehoben werden. Die Bestimmungen über die Verwendungen der Mittel (Abfallabgaben) werden in den revidierten § 165 überführt.

§ 142 Zuständigkeiten

§ 142 wird aufgehoben. Die Bestimmungen der aufzuhebenden kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds werden ins GWBA integriert.

§ 143 Geltungsdauer

§ 143 wird aufgehoben. Die Befristung der Abfallabgaben ist neu in § 138 geregelt. § 143 kann deshalb aufgehoben werden.

4.8 Abfallwirtschaft

§ 147 Aufgaben der Einwohnergemeinden

§ 147 Absatz 1

Der Regierungsrat soll von weitgehend unbestrittenen Geschäften entlastet werden. Deshalb soll die Genehmigung von kommunalen Reglementen entsprechend § 209 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) neu dem Departement zugeordnet werden.

§ 147 Absatz 3

Redaktionelle Änderung infolge revidiertem Bundesrecht „biogene Abfälle“ (siehe Art. 3 Bst. d und Art. 13 Abs. 2 Bst. a VVEA).

§ 148 Gebühren und Kostenüberwälzung

§ 148 Absatz 2 (neu)

Mit Absatz 2 soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Einwohnergemeinden ermöglicht, einen Anteil der erhobenen Gebühren auch für Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, auf denen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, zu verwenden.

§ 148 Absatz 3 (neu)

Bis zum Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. November 2012 war die Schätzungskommission zuständig für die Behandlung der Beschwerden gegen Abfallgebühren. Nach diesem Urteil waren die Zuständigkeiten und der Rechtsmittelweg bei Verfahren betreffend Abfallgebühren zwischen verschiedenen Gerichts- und Verwaltungsbehörden umstritten: geht dieser Weg vom Gemeinderat via Kantonale Schätzungskommission, Volkswirtschaftsdepartement oder Bau- und Justizdepartement zum Verwaltungsgericht. Um den gordischen Knoten zu zerschlagen und die herrschende Rechtsunsicherheit zu beenden, erklärte sich das Bau- und Justizdepartement am 18. März 2014 unter der geltenden Rechtslage für zur Behandlung der diesbezüglichen Beschwerden zuständig. Nun soll wieder wie früher die Schätzungskommission zuständig sein.

§ 150 Siedlungsabfälle

§ 150 Absatz 5 (neu)

Gemäss Artikel 6 VVEA müssen die Kantone jährlich öffentlich zugängliche Verzeichnisse erstellen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zustellen. Der Kanton benötigt daher die Angaben der Gemeinden.

§ 151 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

§ 151 Absatz 2

Begriffliche Anpassung aufgrund der Revision der VVEA (Art. 13 Abs. 2).

§ 151 Absatz 3 (neu)

Anpassung aufgrund der Revision der VVEA (Art. 13 Abs. 3).

§ 153 Bauabfälle

§ 153 Absatz 2

Dieser Absatz kann aufgehoben werden, da neu in Artikel 16 VVEA geregelt.

§ 153 Absatz 3

Dieser Absatz kann ebenfalls aufgehoben werden, da neu in Artikel 12 VVEA geregelt.

4.9 Gemeinsame Bestimmungen

§ 165 Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung (bisher)

Der Titel lautet neu: Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung und der Abfallabgaben

Auch nach der Aufhebung des Altlastenfonds bleiben die Abfallabgaben zweckgebunden. Sie sollen neu denselben allgemeinen finanziellen Bestimmungen unterstehen wie bisher die Erträge aus der Gewässernutzung.

§ 165 Absatz 1 Buchstabe c (neu)

Selbstverständlich sollen die Abfallabgaben weiterhin für die mit dem Altlastenrecht verbundenen Aufgaben verwendet werden. Zusätzlich können aber auch die Erträge aus der Gewässernutzung dafür herangezogen werden. Der aufzuhebende § 141 GWBA und der aufzuhebende § 22 der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds werden zusammengeführt und neu in § 165 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 bis 3 geregelt. Neu sollen auch die vom Kanton zu tragenden Kosten als Eigentümer oder Verursacher aus diesen Mitteln finanziert werden (neu § 165 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4).

§ 165 Absatz 1 Buchstabe d (neu)

Im Kanton Solothurn gibt es 229 Schiessanlagen. Davon sind 143 noch in Betrieb und 86 stillgelegt. Es ist davon auszugehen, dass bei nahezu allen Schiessanlagen im Kanton Solothurn der Kugelfang aufgrund der hohen Blei- und Antimonbelastung saniert werden muss. Der Sanierungsbedarf ist unabhängig davon, ob die Schiessanlage noch betrieben wird oder stillgelegt ist. Gesetzliche Grundlagen für die Sanierungen sind das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) und die Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680). Die Sanierung der Schiessanlagen im Kanton Solothurn wird ca. 70 Mio. Franken kosten. Im Kanton Solothurn sind die meisten der noch betriebenen Anlagen mit künstlichen Kugelfängen ausgerüstet. Der Kanton hat sich an der Finanzierung des Einbaus von künstlichen Kugelfangsystemen bei Schiessanlagen beteiligt. Der Verpflichtungskredit wurde mit RRB Nr. 2014/2140 vom 8. Dezember 2014 abgeschlossen. Mit dem Einbau der künstlichen Kugelfangsysteme bei Schiessanlagen sind die Voraussetzungen für Abgeltungen des Bundes in der Höhe von ca. 20 Mio. Franken gegeben. Den Rest der Kosten für die notwendigen Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung der Schiessanlagen tragen die Verursacher. Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. Den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, trägt der Kanton (Art. 32d USG). Im Spezialfall der Schiessanlagen wird die Verteilung der Kosten nach dem Verursacherprinzip meist sehr kompliziert und langwierig sein sowie in vielen Fällen zu unbefriedigenden Lösungen führen. So betreiben einige Gemeinden gar keine Schiessanlage und oft haben kleine finanzschwache Gemeinden viele Schiessanlagen. Dies führt dazu, dass vor allem bei ländlichen Gemeinden mit geringen finanziellen Mitteln teilweise hohe Sanierungskosten zu erwarten sind. Ein Kostenausgleich unter den Gemeinden dürfte schwierig zu realisieren sein. Mit der vorliegenden Regelung werden die Gemeinden finanziell entlastet. Weiter können die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Sanierungen der Schiessanlagen für die Gemeinden und den Kanton gering gehalten werden. Führt der Kanton die Sanierungen durch, so entlastet dies die Gemeinden von ungewohnten fachtechnischen Herausforderungen. Es können Ressourcen gespart und Synergien optimal genutzt werden, indem beispielsweise Submissionsverfahren für mehrere Schiessanlagen zusammen durchgeführt werden. Für die Sanierung aller Anlagen im Kanton wird mit ca. 20 Jahren gerechnet.

§ 165 Absatz 1 Buchstabe e (neu)

Entspricht inhaltlich dem bisherigen § 165 Absatz 2, welcher aufgehoben werden soll.

§ 165 Absatz 1 Buchstabe f (neu)

Mit der neuen Bestimmung wird die Rechtsgrundlage zur Finanzierung der Ersatzvornahme nach der Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen (BGS 812.53) geschaffen. Auch solche Ersatzvornahmen werden künftig aus dem Ertrag der Gewässernutzung und der Abfallabgaben finanziert.

§ 165 Absatz 1 Buchstabe g (neu)

Die Erhebung nach § 131 dient dem Gewässer- und Hochwasserschutz und soll daher ebenfalls über diese Gebühren finanziert werden.

§ 165 Absatz 2

Dieser Absatz kann aufgehoben werden. Die Bestimmung wird in § 165 Absatz 1 Buchstabe e überführt.

§ 165 Absatz 3

Dieser Absatz 3 kann aufgehoben werden. Der Hinweis auf die allgemeinen Finanzkompetenzen kann entfallen.

4.10 Übergangs- und Schlussbestimmungen (bisher)

Der Titel lautet neu: Übergangsbestimmungen

Die Schlussbestimmungen werden seit der Einführung der Software Lexwork bei allen Erlassen einem eigenen Titel zugeordnet.

4.10.1 Übergangsbestimmungen (bisher)

Der Titel lautet neu: Übergangsbestimmungen des Beschlusses vom 4. März 2009

Die Übergangsbestimmungen haben sich auf den erstmaligen Beschluss bzw. die jeweilige Gesetzesrevision zu beziehen.

§ 176 4. Verhältnis zwischen der Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds und solchen aus den Erträgen der Gewässernutzung

Der Paragraph als Übergangsbestimmung des Beschlusses vom 4. März 2009 kann aufgehoben werden. Die Mittel des Abwasserfonds sind alle verpflichtet; es kommen nur noch Mittel basierend auf § 165 zur Auszahlung.

§ 178 Änderung bisherigen Rechts

§ 178 kann aufgehoben werden. Er ist abschliessend umgesetzt.

4.10.2 Schlussbestimmungen

Dieser Titel, welcher sich auf den Beschluss vom 4. März 2009 bezieht, kann aufgehoben werden (vgl. oben 4.12).

§ 179 Inkrafttreten

Die Bestimmung betreffend das Inkrafttreten des Beschlusses vom 4. März 2009 kann aufgehoben werden.

4.10.3 Übergangsbestimmungen der Revision vom xx.yy.zzzz (neu)

Dieses Kapitel enthält die der vorliegenden Revision eigenen Übergangsbestimmungen.

§ 180 Verwendung Saldo Abwasserfonds (neu)

Über die Verwendung der bei Inkraftsetzung der vorliegenden Revision noch vorhandenen Mittel des Abwasserfonds, dessen Rechtsgrundlage (§ 122) aufgehoben wird, muss Klarheit herrschen.

§ 181 Verwendung Saldo Altlastenfonds (neu)

Über die Verwendung der bei Inkraftsetzung der vorliegenden Revision noch vorhandenen Mittel des Altlastenfonds, dessen Rechtsgrundlage (§ 137) aufgehoben wird, muss Klarheit herrschen.

§ 182 Verwendung Saldo des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zur Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge (neu)

Über die Verwendung der Mittel der in der Bilanz des Kantons geführten, mit dieser Revision aufzuhebenden Spezialfinanzierung muss Klarheit herrschen.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung (Beschlussesentwurf 1) mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1).

Die Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung (Beschlussesentwurf 2) unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlagen einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Departement des Innern
Staatskanzlei Logistik und Justiz (FF)
Staatskanzlei (3, eng, rol, ett)
Parlamentdienste
GS
BGS